



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuStrReiS) - Neufassung - vom 20. August 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) wird nach § 49 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Straßenbestandteile der in Anlage I aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 dieser Satzung.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren, Parkstreifen bzw. -plätze auf der Fahrbahn
2. die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle,
3. optisch von der Fahrbahn abgegrenzte Parktaschen/ -buchten
4. die Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege
5. Böschungen, Stützmauern und Ähnliches,
6. die Überwege,
7. die Haltestellenbuchten,
8. das Straßenbegleitgrün (Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Seitengräben), Bankette, Baumscheiben.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Namen und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück/Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßeneinheit.

Hinterliegergrundstücke, die in eine Straßenreinigungseinheit einzu beziehen sind, können jedoch nur solche Grundstücke sein, die nicht selbst an die öffentliche Erschließungsstraße oder einen öffentlichen Weg angrenzen, von denen jedoch über ein Vorderliegergrundstück die zu reinigende Erschließungsstraße verkehrlich und wirtschaftlich in Anspruch genommen wird.

Ein Hinterliegergrundstück ist demjenigen Kopfgrundstück/Vorderliegergrundstück zuzuordnen, durch welches die wirtschaftliche und verkehrliche Inanspruchnahme der zu reinigenden Erschließungsstraße für das Hinterliegergrundstück vermittelt wird.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn die Hinterliegergrundstücke durch Kopfgrundstücke an mehrere Straßen öffentlicher Erschließungsanlagen anbinden und mit einer relevanten Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der zu reinigenden Erschließungsstraßen zu rechnen ist.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres, bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes fortlaufend in der Reihe der dahinter liegenden Grundstücke. Der räumliche Reinigungsumfang für Hinterliegergrundstücke bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8),
- b) und den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder

durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Gehwege sind in voller Breite zu reinigen.

Die Reinigungspflicht betrifft sinngemäß auch Fußgängerzonen entsprechend § 2 Abs. 3 und verkehrsberuhigte Bereiche. Für die Warteflächen an Bushaltestellen innerorts sind die Anlieger gleichfalls verpflichtet, den Gehweg bzw. Gehwegabschnitt zu reinigen. Vorstehendes gilt sinngemäß an Schulbushaltestellen. Auf dem Omnibusbahnhof am Platz der Opfer des Faschismus obliegt die Reinigungspflicht dem örtlichen Betreiber des Linienverkehrs.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und Ähnlichem.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrer und sonstiger Unrat (einschließlich Fallobst und Beeren) ist nach Beendigung der Säuberung zu eigenen Lasten sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(7) Bei der Straßenreinigung ist darauf zu achten, dass Anlagen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung durch oder in Folge der Straßenreinigung nicht beschädigt oder deren Nutzung behindert wird.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist der Gehweg und die Straßenrinne sowie ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn - bzw. Platzmitte zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zu reinigen.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 der in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich bzw. vierwöchentlich durch die Stadt Rudolstadt, sofern die Witterungsverhältnisse dem nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Rudolstadt in Anspruch genommen sind, müssen vom Erlaubnisinhaber der Sondernutzung gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

III

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf der Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft werden. § 5 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in einer Breite von mindestens 1,50 m, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen ebenfalls in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Weist der zu reinigende Gehweg eine Breite von weniger als 1,5 m auf, so ist dieser in seiner gesamten Breite zu reinigen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streamaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von aggressiven Substanzen ist nicht gestattet. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Streamaterialien sind durch die Pflichten nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) - OwiG - mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (fünftausend) EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt Rudolstadt, Markt 7 in 07407 Rudolstadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 20.11.2003 mit Änderung vom 20.08.2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20. August 2008

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage I

(gemäß § 8 Abs. 1 Bestandteil der Satzung)

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung wöchentlich gereinigt:

- Am Saaldamm
- Am Spielborn
(von Schwarzburger Straße bis Auffahrt Spielbornbrücke)
- Anton-Sommer-Straße
- Bayreuther Platz
(von Sigismundstraße bis Klinghammerstraße -> Buslinie)
- Blankenburger Straße
(von Kreuzung Brehmer Hof bis Ende Erschließungsbereich: Einmündung An der Molkerei)
- Breitscheidstraße
- Caspar-Schulte-Straße
- Cumbacher Straße
(von Röntgenstraße bis Am Stutenrand)
- Dr.-Hermann-Ludewig-Ring
- Erfurter Straße
(bis Verkehrsfreigabe L 1048 neu OU Schaala)

- Erich-Correns-Ring
- Frenzelstraße
- Friedrich-Fröbel-Straße
- Fritz-Bolland-Str.
- Gartenstraße
- Im Baumgarten
- Jenaische Straße
(von Frenzelstraße bis Ende Erschließungsbereich: Stations-km 1,901 zwischen NK 5234 043 und NK 5234 025)
- Karlstraße
- Keilhauer Straße
- Lengefeldstraße
- Ludwigstraße
- Marktstraße
(von Anton-Sommer-Straße bis August-Bebel-Straße)
- Neue Schulstraße
(von: Einmündung An der Lehmgrube [einschließlich Nr. 26 a] bis: einschließlich Flurstück 378/82 [ausschließlich Nr. 19])
- Oststraße
- Prof.-Hans-Böhringer-Str.
- Prof.-Hermann-Klare-Str.
- Puschkinstraße
- Röntgenstraße
- Rudolstädter Straße
(von Weimarerischer Straße bis Wendestelle Nordfriedhof)
- Saalfelder Straße
- Schaalaer Chaussee
- Schwarzburger Chaussee
- Schwarzburger Straße
- Weimarerische Straße
- Westbrücke
- Westrampe

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung zweiwöchentlich gereinigt:

- Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach
- Rudolstädter Straße
(von einschließlich Wendestelle Nordfriedhof bis Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach)

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung vierwöchentlich gereinigt:

- Blankenburger Straße
(Verknüpfungsbereich: Einmündung An der Molkerei bis Orts-grenze)
- Jenaische Straße
(Verknüpfungsbereich: Stations-km 1,901 bis 1,512 zwischen NK 5234 043 und NK 5234 025)

Verbleibende Reinigungsfläche für die Verpflichteten nach § 3 RuStr-ReiS sind die Straßenbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 8 RuStrReiS.

■ Satzung

über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Rudolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung - RuStrReiGeBS) - Neufassung - vom 20. August 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 132), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 20. August 2008 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 28. Februar 2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Rudolstadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab bildet eine nach den nachstehenden Absätzen zu ermittelnde Länge, welche auf volle Meter abgerundet und als Frontmeter ausgewiesen wird.
(2) Bei einem Grundstück, welches vollständig an der zu reinigenden Straße anliegt, wird die Länge der gemeinsamen Grenze dieses Grundstücks mit dem Straßengrundstück zugrunde gelegt.
(3) Liegt ein Grundstück nicht selbst an der zu reinigenden Straße an (sog. Hinterliegergrundstück), wird die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenze zur Gebührenberechnung herangezogen. Zugewandt ist dann eine Grundstücksgrenze, wenn diese parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßenachse verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grenzen, ergibt sich die zu ermittelnde Länge aus der Summe der einzelnen der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Verfügt das Grundstück über keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grenze, wird die zu ermittelnde Länge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstücks auf die zu reinigende Straße bzw. deren gedachter Verlängerung (bei beispielsweise abknicken der Straße) ermittelt.
(4) Bei einem Grundstück, welches nicht vollständig, aber zum Teil an die zu reinigende Straße anliegt, ist zusätzlich zur Länge nach Abs. 2 auch die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenzen maßgeblich. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr ermittelt sich aus den tatsächlichen Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung.
(2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:
- bei der wöchentlichen Reinigung 1,70 EUR/m
- bei der zweiwöchentlichen Reinigung 1,07 EUR/m
- bei der vierwöchentlichen Reinigung 0,64 EUR/m.
In der Anlage 1 der RuStrReiS vom 20. August 2008 sind die Straßen der öffentlichen Straßenreinigung mit ihren Reinigungszyklen aufgelistet.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt die Benutzung der Einrichtung der Straßenreinigung in der ersten, vollen Kalenderwoche eines Kalendermonats, besteht die Gebührenschild bereits für diesen Kalendermonat.
(2) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung endet.
(3) Wird die Reinigungsleistung wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen Gründen länger als einen Monat in Folge nicht erbracht, so wird die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Reinigung erstmals nicht durchgeführt wurde unterbrochen. Die für das Jahr bereits festgesetzten Straßenreinigungsgebühren werden im folgenden Erhebungsjahr verrechnet.
(4) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebührenschildpflicht nicht.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild wird vierteljährlich jeweils zu den Zahlungsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.
(2) Entsteht die Gebührenschildpflicht erstmals während des laufenden Kalenderjahres werden die Gebühren erstmals zu dem auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild folgenden Zahlungstermin nach Absatz 1 fällig.

**§ 7
Meldepflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20. August 2008
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Einladung zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Keilhau-Eichfeld

Die Bürgerinnen und Bürger der Rudolstädter Ortsteile Keilhau und Eichfeld sind am

Montag, 15. September 2008,
um 19.30 Uhr
in das **Gemeindehaus Eichfeld**

zur diesjährigen Einwohnerversammlung eingeladen. Bürger-

meister Jörg Reichl, der Ortsbürgermeister Herr Melle und weitere Vertreter des Ortschaftsrates sowie der Stadtverwaltung werden über Aufgaben und Planungen im Ortsteil berichten und die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.
Presse/ÖA

Neue Straßenmarkierung an der Westrampe Abzweig Kaufland

Da es im Jahr 2007 gehäuft zu Unfällen im Bereich Westrampe kam, wurde jetzt in Absprache mit der örtlichen Polizeiinspektion eine geänderte Straßenmarkierung aus Richtung Corrensring in Richtung Breitscheidstraße und Kaufland aufgebracht. Bisher gab es eine separate Geradeausspur und eine Rechtsabbiegespur. Auf Grund von möglichen Verdeckungen von nebeneinander fahrenden Fahrzeugen und der schlechten Sichtbeziehung kam es in der Vergangenheit zu mehreren gleichartigen Unfällen. Der Links-

abbieger in Richtung Volkstedt West aus Richtung Ortumgebung Schwarza ist in vier Fällen mit dem Geradeausfahrer in Richtung Breitscheidstraße kollidiert. Nun ist entsprechend der Markierungsvorschrift RMS eine gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur mit anschließender Spuraufteilung aufmarkiert. Hier ist die mögliche Verdeckungsgefahr minimiert und die Sichtverhältnisse wurden damit verbessert.
Kurrat
Verkehrsbehörde

Städtewettkampf wird auf dem Ergometer ausgetragen

Am Mittwoch, 10. September, veranstaltet die Krankenkasse DAK wieder ihren Ergometer-Städtewettkampf, bei dem sich jeder Einwohner der Stadt für ein paar Minuten fit radeln kann und gleichzeitig gegen eine andere Stadt „antritt“. Dieses Mal heißen die Gegner Saalfeld und Pöbneck. Beginn ist 14.00 Uhr vor dem Rathaus auf dem Marktplatz

Rudolstadt. Außer diesem Wettbewerb gibt es noch ein buntes Rahmenprogramm sowie ein Gewinnspiel mit attraktiven Preisen. Die Veranstalter hoffen auf zahlreiche aktive Teilnehmer und Zuschauer, die die Radler kräftig anfeuern.

Wagner
Pressereferent

Veranstaltungen in Rudolstadt: Wo wirklich was los ist!

Programm zum Tag der Literatur in Thüringen 2008

Freitag, 05. September, 14.00 Uhr, Festsaal Ludwigsburg:

Literarisch-musikalisches Programm

zur 220. Wiederkehr der Erstbegegnung zwischen Goethe und Schiller am 7. September 1788

Sonnabend, 06. September, 10.00 Uhr, Stadtbibliothek:

Ausstellungseröffnung

Das erste Buch „Beobachtetes und Erfundenes!“
Eine Ausstellung des Debramännchen e. V.

Sonnabend, 06. September, 14.00 Uhr, Altes Rathaus:

Ausstellungseröffnung

„Was las frau in Rudolstadt - Buchbesitz Rudolstädter Frauen im 17. und 18. Jahrhundert“

Sonnabend, 06. September, 11.00 Uhr, Heidecksburg

(Porzellangalerie):

Steinstimmen (Lesekonzert)

Die Autoren Gisela Kraft, Wolfgang Haak und Landolf Scherzer und der Komponist Mario Wiegand und die Künstler Walter Sachs und Ulrich Panndorf gehen 2005 auf eine Entdeckungsreise zu drei thüringischen Burgen. Sie besuchen die majestätisch über Rudolstadt thronende Heidecksburg, die traurig anmutenden Ruinen der Schwarzburg und die sagenumwobene Burg Ranis. Die entstandenen Texte, die Bilder und Noten sind nun in einer bibliophilen Ausgabe vereint, korrespondieren miteinander und erweitern das eigene ästhetische Geviert. Das Experiment des Initiators und Herausgebers Martin Straub ist geglückt: ein Zusammenklang der Künste ist in Buchform entstanden. Den Text von Landolf Scherzer liest an diesem Tag Martin Stiebert, die musikalische Umrahmung erfolgt durch die Oboistin Agnes Gottschalk.

Sonnabend, 06. September, 19.00 Uhr, Bauernhäuser:

Männer verstehen Frauen - Rudolstädter Männer lesen Rudolstädter Frauen

In Rudolstadt waren über Jahrhunderte hinweg besonders Frauen literarisch aktiv, als Dichterinnen und Romanschriftstellerinnen, als Erzählerinnen für Erwachsene und Kinder. Heutige Rudolstädter Männer lesen am „Tag der Literatur“ aus deren Büchern.

Die Leser: Matthias Biskupek - Schriftsteller, Horst Fleischer - Autor und Museumsdirektor a. D., Hartmut Gerlach - Lehrer, Stefan Mensching - Intendant und Schriftsteller, Jörg Reichl - Bürgermeister, Peter Taeger - Superintendent, Dr. Lutz Unbehaun - Museumsdirektor und Buchautor.

Die Gelesenen: Aemilie Juliane (1636 - 1707) - Kirchenliederdichterin, Renate Fabel (geb. 1939) - Heimatdichterin, Renate Feyl (geb. 1940) - Romanautorin, Johanna Margarete Kellner (1892 - 1965) - Kinderbuchautorin, Charlotte Schiller (1766 - 1826) - Schriftstellerin und Ehefrau Schillers, Inge von Wangenheim (1912 - 1993) - Schriftstellerin, Caroline von Wolzogen (1763 - 1847) - Roman- und Briefautorin und Schwägerin Schillers.

Moderation: Jens Henkel - Kustos und Verleger

„TerzART“ -

die aktuelle Ausstellung im Handwerkerhof Rudolstadt

Toni Köhler-Terz, gebürtiger Saalfelder, ist seit der Schulzeit künstlerisch tätig. Große Förderung erhielt er durch den Künstler und Lehrer Alexander Sakowitz. Im Jahr 2005 reifte der Entschluss, diese Passion zum Beruf zu machen. Die ersten Bilder zeigten landschaftliche und städtische Motive aus dem Thüringer Schiefergebirge, insbesondere um die Region Lauscha. Toni Köhler-Terz erweiterte ab 2006 diese Arbeit und ergänzte sie durch Porträts und Menschenbilder. Dabei hält er es mit Brecht, der da sagt: „Tausende Beispiele beweisen, dass man mit Öltuben und Bleistiften mehr über die Dinge aussagen, verraten, lehren kann als nur Liniemäßiges und Farbmäßiges.“ Und so versucht er, in seinen Darstellungen mehr zu geben als nur ein Bild, aber auch nicht ohne ein dargestelltes Objekt, er versucht, erkennbar zu arbeiten, ohne Sinn und Inhalt aus dem Auge zu lassen. Im häufig expressiven Farb-

auftrag gelingt es ihm, besondere Situationen in einem Bild einzufangen und die Verletzlichkeit von Natur und Mensch, die Dialektik zwischen Sichtbarem und Gefühlpolem darzustellen. Einen Wiedererkennungseffekt zu erreichen und dabei durch die Art der Gestaltung und den Umgang mit dem Motiv Aussagen über dieses zu implementieren, erarbeitet der Künstler spannende Kompositionen, die den Betrachter umgarnen und zum Denken anregen sollen. Toni Köhler-Terz hatte bereits einige Ausstellungen in Thüringen mit sehr positiver Resonanz und hofft, dies im Jahr 2008 erfolgreich fortsetzen zu können. Seit Freitag, 22. August ist eine repräsentative Ausstellung seiner Werke in der Galerie im Handwerkerhof Rudolstadt zu sehen. Die Öffnungszeiten sind : Montag bis Freitag 12.00 bis 17.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 14.00 bis 18.00 Uhr.
Presse/ÖA

Tag des offenen Denkmals 2008 in Rudolstadt

Aus Anlass des Tages des offenen Denkmals werden am Sonntag, 14. September eine Reihe von interessanten Veranstaltungen angeboten. Auf Schloss Heidecksburg ist die Reithalle auf der mittleren Terrasse mit fachkundiger Führung um 10.30, 13.00 und 15.00 Uhr zu besichtigen. Vorge stellt werden dabei unter anderem die wertvollen Wandmalereien an der Südfassade. Die Reithalle befindet sich gegenwärtig in der Sanierung und soll zukünftig auch für die Durchführung von Kongressveranstaltungen nutzbar sein. Im Schlossgarten stehen die Türen des Schallhauses offen. Dort finden um 10.00, 11.00 und

14.00 Uhr Führungen mit historischer Musik statt. Außerdem ist die Ausstellung „Historische Impressionen zum Schlossgarten“ des Fördervereins Schallhaus und Schlossgarten e.V.“ zu sehen. Traditionell lädt der Rotary Club Rudolstadt und die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten um 17.00 Uhr zum Benefizkonzert „Erbe der Heimat“ in den Rokokosaal ein. Die Einnahmen des Konzerts, das vom Novalis Quartett gestaltet wird, dienen zum Teil der Wiedereinrichtung des Zeughauses auf Schloss Schwarzburg.

Wagner
Presse/ÖA

Großes Theaterfest zur Spielzeiteröffnung am 13. September

Getreu dem Motto: „Man soll die Feste feiern, wie sie fallen und das Wetter nehmen, wie es ist!“, lädt das Theater Rudolstadt am Sonnabend, 13. September, ab 15.00 Uhr zu einem unterhaltsamen Festprogramm ein. Ob Platzkonzerte der Thüringer

Symphoniker, ob Kostüm- und Requisitenversteigerung, Theaterquiz oder Hausführungen, ob Chansons aus Uschi Ambergers altem und neuem Programm - alle Weichen sind gestellt, um aus dem Fest ein unvergessliches Erlebnis werden zu lassen. Auch

für die Kinder, die sich auf eine Bastel-, Schmink- und Aktionsstraße sowie ein Märchenzelt und tolle Theatereffekte freuen können. Nach der Premierenvorstellung des Schauspiels „Sechs Personen suchen einen Autor“ geht's weiter. Ab 22.15 Uhr

geben einige Schauspieler ihr Geheimwissen über den Aberglauben von Theaterleuten preis und andere frönen ihrer Lust am Singen. Mit Tanz auf der Premierenfeier klingt der Abend aus.

Veranstaltungen in Rudolstadt: Wo wirklich was los ist!



Schwarzaer Kirmes

mit der Top-Stimmungsband „Jana & die Rachenputzer“

Vom 12. bis zum 14. September wird auf dem Kirchplatz an der Weißen Schule die diesjährige Schwarzaer Kirmes mit Tanz und Gottesdiensten zum Kirchweihfest gefeiert.

Der „Förderverein Weiße Schule“ und das einheimische Veranstaltungsbüro Andreas Dornheim haben ein Festprogramm mit Disko, Tanz, Kinderspaß, Blasmusik, Modenschau und Gottesdiensten zusammengestellt, das keine Wünsche offen läßt.

Nach einem Lampionumzug und Festgottesdienst garantiert „DJ BÖHMI“ am Freitagabend mit Party, Spaß und bester Musik eine Diskoshow der Extraklasse.

Am Samstag wird ab 13:00 Uhr zum „Tag der Vereine“ bei bester Live-Musik mit dem beliebten Alleinunterhalter „HARTMUT“, Modenschau, Line-Dance, Kinderbasteln und Hammelkegeln eingeladen.

Besonderer Höhepunkt wird dann am Abend sein, wenn mit „JANA & DIE RACHENPUTZER“ eine der erfolgreichsten Party-Bands Ost-Deutschlands auftritt. Die Profimusiker aus Sachsen garantieren Kirmesstimmung und gute Laune pur. Ihr breitgefächertes Repertoire umfasst Schlager-Kulthits, Evergreens, Oldies und volkstümliche Stimmungsmusik. Durch ihre große Radio- und TV-Präsenz sind sie bei allen Musikbegeis-

terten bestens bekannt und beliebt.

Für glanzvolle Showelemente sorgen am späteren Samstagabend die Tänzerinnen der Tanzshow „COMEBACK“. Mit Temperament und tollen Kostümen begeistern sie mit Tänzen aus Irland, Hawaii, Russland und der Karibik jedes Publikum.

Der Kirmes-Sonntag startet um 09:00 Uhr im Festzelt mit Frühschoppen und dem alljährlichen Preisskat. Um 13:00 Uhr wird der Ausscheid im Hammelkegeln ausgetragen und ab 14:00 Uhr gibt es musikalische Unterhaltung mit Blasmusik.

Für die Kinder stehen wieder vielseitige Aktionen zum Aus-toben bereit.

Für das leibliche Wohl der Gäste ist an allen Tagen bestens gesorgt - u. a. kann man sich mit Leckereien vom Rost und hausgebackenem Kuchen auf dem Festgelände verwöhnen lassen.

Die Kirmes endet am Sonntag um 19:00 Uhr mit einem Abschlussgottesdienst, der von Ludwig Große gehalten wird.

Für den „Förderverein Weiße Schule“ steht am Samstag, dem 4. Oktober, der nächste Veranstaltungshöhepunkt ins Haus, denn da wird es einen Guinnessbuch-Rekordversuch für das Herstellen des längsten Zwiebelzopfes der Welt geben. Der bisherige Rekord steht bei 10,73 Meter.

„Kubanischer Abend“

am 5. September auf dem Schulplatz

Nach zwei Jahren ist es wieder so weit. Diesmal wird auf dem Schulplatz zu einem „Kubanischen Abend“ eingeladen. Zu tropischen Snacks und Cocktails wird Raul Salazar live die temperamentvolle Musik seiner kubanischen Heimat präsentieren. In lockerer Atmosphäre können Erlebnisse rund um die größte Insel der Karibik ausgetauscht sowie Dias, Videos oder Fotos

gezeigt werden. Gleichzeitig stimmt der „Eine Welt Verein Saalfeld-Rudolstadt e. V.“ mit dieser Veranstaltung auf die Fairen Wochen vom 15. bis 28. September 2008 ein und eröffnet regional die Thüringer Entwicklungspolitischen Bildungs- und Informations-tage. Der Eintritt zu dieser von der Stadt Rudolstadt unterstützten Veranstaltung ist frei.

„Liebe und Leidenschaft“ auf der Heidecksburg

Werke von Mozart und Giuliani beim 1. Schlosskonzert

Mit leidenschaftlichen Klängen starten die Thüringer Symphoniker am Sonnabend, 6. September, um 19.30 Uhr in die neue Spielzeit. Im 1. Schlosskonzert bringen sie Werke zu Gehör, die von der Kraft der großen Gefühle leben. In Wolfgang Amadeus Mozarts Ouvertüre zur Oper „Don Giovanni“ verdichtet sich musikalisch die Geschichte des Titelhelden. Der berühmte Herzensbrecher Casanova hinterließ während seines ausschweifenden Lebens nicht nur eine unglückliche Geliebte. Um seine Angebetete zu betören, griff er zwar häufig zur Gitarre, tat aber nur so, als könne er sie spielen. Das zweite

Musikstück des Abends ist dann für eine wirkliche Gitarrenvirtuosin geschrieben. Mit dem Konzert für Gitarre und Streichorchester Nr. 1 in A-Dur des italienischen Komponisten Mauro Giuliani stellt sich Karoline Kunst erstmals als Solistin vor. Die Preisträgerin mehrerer Wettbewerbe versteht es gekonnt, ihr Publikum mit den kunstvollen Klängen ihrer Gitarre zu verzaubern. Das 1. Schlosskonzert unter der Leitung von Toni Steidl wird von den Thüringer Symphonikern mit Mozarts Sinfonie Nr. 39 in Es-Dur vollendet, die zu den bedeutendsten Werken des Komponisten zählt.

4. Rudolstädter Orgeltage in der Stadtkirche

Programm vom 14. bis 21. September

Sonntag, 14. September, 18.00 Uhr
Festkonzert

Thüringer Symphoniker + Frank Bettenhausen an der Ladegastorgel

Mittwoch, 17. September, 19.30 Uhr
Orgelkonzert mit Michael Schönheit

Donnerstag, 18. September, 10.00 Uhr
Kinderkonzert „Der verschwundene Zauberstab“

Freitag, 19. September, 19.30 Uhr
Orgelnacht mit Büfett
Orgelkonzert: die Pariser Organisten des 19. Jahrhunderts

Sonnabend, 20. September, ab 13.30 Uhr
Orgelexkursion nach Cumbach, Engerda, Teichel und Blankenhain (Treffpunkt Stadtkirche)

Sonntag, 21. September, 09.30 Uhr
Festgottesdienst mit Oratorienchor und Frank Bettenhausen an der Ladegastorgel

Zur nächsten

HandwerkerHOF PARTY spielen

Michael Grübler & „Swinging Fun“

„Swinging fun“ ist ein Sammelbegriff für eine Band, die sich dem Dixieland, dem Swing und der Musik der 20er bis 40er Jahre verpflichtet fühlt. „Swinging Fun“ haben ihren gemeinsamen Stil gesucht und nie gefunden und sind deshalb immer wieder erfrischend gut.

Genießen Sie am Freitag, 12. September, ab 20.00 Uhr

die dezente Unterhaltung in luftiger Atmosphäre und lassen Sie sich auf eine Zeitreise in die 20er Jahre entführen oder lauschen Sie eigenen Kompositionen der Musiker um Michael Grübler - und swingen Sie mit bei der nächsten Party in der lauschigen Atmosphäre des Handwerkerhofs zu Rudolstadt.

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie unter:

www.rudolstadt.de